

## **Richtlinien für die Anerkennung als "Forensischer Toxikologe / Forensische Toxikologin<sup>1)</sup> GTFCh"**

### **1. Präambel**

Die Forensische Toxikologie befaßt sich sowohl mit dem Nachweis und der quantitativen Bestimmung giftiger Stoffe in biologischen und nicht biologischen Materialien als auch mit der Beurteilung, Interpretation und Begutachtung der Befunde, sowohl im Zusammenhang mit Rechtsfragen, als auch in Verbindung mit Befunden des behandelnden Arztes bzw. des Obduzenten.

Der Forensische Toxikologe<sup>1)</sup> muß Probleme der Toxikologischen Chemie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Er muß Spezialkenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und Technik haben hinsichtlich der

- Probenentnahme und Probenaufbereitung, insbesondere von biologischem Material
- forensischen Spurenkunde
- qualitativen und quantitativen Analysenverfahren
- Einsetzbarkeit und Grenzen von Untersuchungstechniken
- Wirkung und des Verhaltens von Wirkstoffen im lebenden Organismus einschließlich ihrer qualitativen und quantitativen Veränderungen
- schriftlichen und mündlichen Begutachtung der Untersuchungsergebnisse.

Er muß ferner ausreichende Kenntnis besitzen über:

- Grundlagen der allgemeinen Toxikologie
- Erkennung und Behandlungsprinzipien von Vergiftungen
- die relevanten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten
- die Durchführung der Qualitätssicherung

### **2. Voraussetzungen**

Die Anerkennung als „Forensischer Toxikologe GTFCh“ wird von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) ausschließlich an ihre Mitglieder auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- 2.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion (Chemie, Pharmazie, Physik, Biologie, Medizin).
- 2.2. Mindestens 7-jährige und fortdauernde praktisch-forensische hauptberufliche Tätigkeit nach dem Hochschulstudium in toxikologischen Aufgabengebieten an entsprechenden Hochschulinstituten, Kriminaltechnischen Instituten oder gleichwertigen Institutionen.

---

<sup>1)</sup>Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

- 2.3 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er die unter 1. angegebenen Voraussetzungen erfüllt. Dem formlosen Antrag, der an den Vorstand der GTFCh zu Händen des Präsidenten zu richten ist, sind fünffach beizufügen:
- 1) Lebenslauf
  - 2) Nachweis des Hochschulabschlusses, der Promotion, gegebenenfalls der Habilitation u. a.
  - 3) Ausführlicher Nachweis der bisherigen und gegenwärtigen Tätigkeit
    - a) der bisherigen beruflichen Stationen
    - b) des persönlichen Anteils an den Untersuchungsaufgaben der Einrichtung,
    - c) von der aus er der Antrag stellt.
    - d) der Teilnahme als Sachverständiger an Gerichtsverfahren
  - 4) Nachweis über den Weiterbildungsgang:
    - a) Teilnahme an Symposien und Workshops der GTFCh
    - b) erfolgreiche Teilnahme an postgradualen fachbezogenen Studienformen
    - c) Teilnahme an vergleichbaren wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer fachverwandter Gesellschaften
  - 5) Vorlage von 5 umfangreicheren Gutachten verschiedener Thematik, die komplexe Sachverhalte einschätzen, und von 3 wissenschaftlichen Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften, überwiegend auf dem Fachgebiet der Forensischen Toxikologie bzw. Chemie, ersatzweise Vorlage von gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen auf diesen Fachgebieten.
  - 6) Schriftliche Erklärung folgenden Inhalts: "Ich .....verpflichte mich, dem Vorstand der GTFCh die Aufgabe meiner Berufstätigkeit, die zur Anerkennung der Qualifikation als Forensischer Toxikologe geführt hat, unverzüglich mitzuteilen."

### **3. Erteilung der Anerkennung**

- 3.1 Das Verfahren über die Anerkennung als Forensischer Toxikologe GTFCh wird durch die Verfahrensordnung der Anerkennungskommission geregelt.
- 3.2. Nachdem die Anerkennungskommission die Qualifikation des Bewerbers entsprechend den geltenden Richtlinien geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Präsidenten der GTFCh mit.
- 3.3 Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen abweichend entscheiden.
- 3.4. Die Anerkennung als Forensischer Toxikologe GTFCh erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines positiven Votums der Anerkennungskommission. Sie wird dem Bewerber vom Präsidenten der GTFCh schriftlich mitgeteilt. Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt.
- 3.5. Die Ablehnung des Antrags im Ergebnis eines negativen Votums der Anerkennungskommission wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen die

Ablehnung ist Einspruch möglich. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Anfrage Dritter die Qualifikation zu bestätigen.

#### **4. Verpflichtung**

Die Anerkennung als „Forensischer Toxikologe GTFCh“ verpflichtet zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Forensischen Toxikologie.

#### **5. Verlust der Anerkennung**

Der Vorstand kann die Anerkennung widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

#### **6. Geltung der Richtlinien**

Die vorliegende Fassung gilt ab 25.04.1999 gemäß Vorstandsbeschluß.

---

### **Verfahrensordnung der Kommission für die Anerkennung als "Forensischer Toxikologe / Forensische Toxikologin GTFCh" (Anerkennungskommission)**

1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Antragsteller verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
  - 3.1. Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Präsidenten der GTFCh. Übersendung der Unterlagen an den Vorsitzenden der Anerkennungskommission.
  - 3.2. Benachrichtigung aller Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags. Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr wird das Verfahren eröffnet.
  - 3.3. Der Vorsitzende der Kommission wählt 5 Kommissionsmitglieder als Gutachter aus. Hierbei sollen die einzelnen Tätigkeitsbereiche angemessen und die einzelnen Gutachter zu mehreren Verfahren gleichmäßig berücksichtigt werden. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
  - 3.4. Jeder Gutachter erstellt innerhalb von höchstens 8 Wochen ein schriftlich begründetes Votum. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind seitens des Vorsitzenden die Unterlagen zurückzufordern, und es ist ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter zu bestellen.